

Bezirksregierung Münster
500-0017207/0002.U
13.12.2023

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 - DN 250 zum Befördern von Kokereigas zwischen der Kokerei Prosper in Bottrop und dem Standort Essen der Verallia Deutschland AG

Die Kokereigasnetz Ruhr GmbH (KGNR) betreibt Kokereigasfernleitungen im Ruhrgebiet. Das in den Kokereigasfernleitungen transportierte Gas fällt bei der Verkokung von Steinkohle in der Kokerei Prosper in Bottrop der ArcelorMittal Bremen GmbH an. Derzeit kann das anfallende Kokereigas nur zum Teil einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Überschüssiges Kokereigas wird auf dem Kokereigelände über eine Fackel verbrannt. Vor diesem Hintergrund akquiriert die KGNR derzeit neue Abnehmer für das Kokereigas. Ein potenzieller Abnehmer ist der Standort Essen der Verallia Deutschland AG. Der Standort liegt rund 1,5 km östlich der Kokerei Prosper.

Die Errichtung und der Betrieb der Rohrfernleitungsanlage wurde mit Bescheid vom 13.10.2023 plangenehmigt. Das Vorhaben befindet sich seit dem 06.11.2023 in der Bauphase. Der geplante Bauzeitraum wird voraussichtlich bis April 2024 andauern. Die Inbetriebnahme soll im Mai 2024 erfolgen. Während der Bauausführung auf dem Gelände der Kokerei Prosper wurde festgestellt, dass zur Unterquerung eines Kanalrohres DN 1400 der ArcelorMittal Germany Holding GmbH auf dem Parkplatz der Kokerei Prosper eine Änderung notwendig ist.

Geplant ist daher die Änderung der Errichtung und des Betriebs eines ca. 6,0 m langen, unterirdisch verlegten Abschnittes der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250, der zur Querung oberhalb des Kanalrohres DN 1400 Abweichungen von der Plangenehmigung erfordert. Dazu soll die Mindestüberdeckung, gemessen aber Oberkante des Rohres, auf 0,80 m sowie der Mindestabstand zum o.g. Kanal auf 0,12 m reduziert werden. Weiterhin soll eine Isolierplatte aus Hartgewebe (HGW 2082.5) zwischen dem Kanalrohr DN 1400 und dem oberhalb des Kanalrohrs verlegten Abschnittes der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250 als Schutzmaßnahme vor einer gegenseitigen Beeinträchtigung der Sicherheit beider Leitungen verlegt werden. Darüber hinaus werden Betonplatten oberhalb der Sandbettung des Rohrleitungsabschnittes der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250, der das Kanalrohr DN 1400 überquert, als Schutzmaßnahme vor einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage durch Verkehrslasten sowie Trassenwarnband unter- und oberhalb der Betonplatten verlegt.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des regierungsbezirksübergreifenden Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und i.V.m. dem Zuständigkeitserlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 18.05.2022 - IV-8-87 02 10 - die Bezirksregierung Münster.

Es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne von Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG („Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 66 Absatz 6 Satz 7 dieses Gesetzes, ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurz-räumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind“). Die Rohrfernleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 3,5 km und einen maßgeblichen Nenndurchmesser von DN 250 auf. Sie soll auf den Gebieten der Städte Bottrop (Regierungsbezirk Münster) und Essen (Regierungsbezirk Düsseldorf) verlegt werden.

Vom Vorhaben werden die maßgeblichen Größenwerte der Nr. 19.3.2 Anlage 1 UVPG überschritten, jedoch nicht die Werte der Nr. 19.3.1 Anlage 1 UVPG.

Gemäß Kennzeichnung „A“ in der zugehörigen Zeile der Spalte 2 Anlage 1 UVPG ist für die vorgesehene Änderung der ohne UVP plangenehmigten Rohrfernleitungsanlage damit gem. § 9 Abs. 2 u. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen des Vorhabenträgers zum Vorhaben und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die Änderung der Rohrfernleitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass

- die sich durch die Änderung nur die Höhenlage der Rohrfernleitungsanlage auf dem Parkplatz der Kokerei Prosper kleinräumig verändert und ansonsten keine Abweichungen von der Plangenehmigung geplant sind.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag

gez. Döking